

GEMEINDE SÜSEL
22. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
„SOLARPARK BARKAU I“

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

19.08.2025

Verfasserin im Auftrag der Gemeinde:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.- Ing. Martin Stepany
M.Sc. Fiona Gehrken

Autorin des Umweltberichts:

BHF Landschaftsarchitekten
www.bhf-ki.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Uwe Herrmann Landschaftsarchitekt BDLA
M.Sc. Annekathrin Küken

Planungserfordernis und -verfahren

Auslöser der Planung ist der Antrag eines Projektentwicklers für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) in dem Bereich westlich und südlich der Ortschaft Barkau im Südwesten des Gemeindegebiets Süsel.

Da die Errichtung von Solarparks nicht – wie Windenergieanlagen – privilegiert sind, waren dazu die vorbereitenden (Flächennutzungsplan) und die verbindlichen (Bebauungsplan) Bauleitpläne aufzustellen.

Die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist parallel zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 "Solarpark Barkau I" erfolgt.

Standortbestimmung

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im vorliegenden Plangebiet entspricht dem gemeindlichen informellen Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel PROKOM, 20.12.2021, Beschluss: 10.02.2022).

Planerische Konzeption

Das Vorhabengebiet mit einer Größe von ca. 36,7 ha besteht aus drei Teilbereichen (A - C); die darin vorgesehene Fläche für Solarfelder ist ca. 25,7 ha groß.

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um aneinandergereihte Modultische, die ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt werden. Die Leistung des Solarparks wird bei ca. 20 bis 35 MWp liegen. Der Solarpark wird den produzierten Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Die erzeugte Energie wird mittels Kabeltrasse zum nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt abtransportiert.

Planinhalt / Festsetzungen

Die für die Solarfelder vorgesehenen Flächen werden gem. § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ dargestellt. Durch die Darstellung wird sichergestellt, dass tatsächlich nur die hier gewünschten Anlagen zur Erzeugung, Verarbeitung und Speicherung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet und betrieben werden können.

In einzelnen Bereichen des Solarfeldes (Waldabstand, Pufferstreifen zum Siedlungsbereich) werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturbestimmte Flächen“ dargestellt.

Die Darstellungen bilden die Grundlage für entsprechende und weitergehend detaillierte Festsetzungen in der aufzustellenden verbindlichen Bauleitplanung.

Maßgebliche Umweltbelange

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung vorgestellt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgt unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließenden Umweltbericht ab.

Erhebliche Auswirkungen auf Belange der Umwelt sind durch die Umsetzung der 22. FNP-Änderung nicht zu erwarten, sofern für die Eingriffe in Natur und Landschaft die auf der nächsten Planungsebene festgelegten Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht erfolgen.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung / Relevante Abwägungsaspekte

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs sind von Privatpersonen keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vor allem seitens des Kreises Ostholstein zu verschiedenen Aspekten Anregungen und Hinweise vorgetragen, die allerdings überwiegend die verbindliche Bauleitplanung betreffen. Für die FNP-Änderung sind v.a. folgende Aspekte aus dem gemeindlichen Rahmenkonzept relevant:

150m-Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich

Dort, wo der genannte Mindestabstand nicht eingehalten wird, sind Grünflächen mit entsprechend wirksamer Bepflanzung zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung vorgesehen. Eine optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von der Ortslage aus wird außerdem durch die vorhandene Topografie (von der Ortslage abfallendes Gelände) und die geplante randliche Bepflanzung verhindert.

Angrenzende Waldflächen (Einhaltung-Waldabstand 30m)

Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand wird eingehalten.

Hohe Ertragsfähigkeit der Böden

Dieses Kriterium betrifft hier nur geringe Flächenanteile (Teilbereich B). Diese Restfläche kann nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan (Herstellung und Erhalt extensiver Grünlandflächen, Mindesthöhe der Modulunterkanten) kann auf den Solarfeldern zumindest extensive landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Schafhaltung) vorgesehen werden.

Moorböden / klimasensitive Böden

Mit der Errichtung der Solaranlagen werden die o.a. Böden aus der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Stattdessen wird mit der Einsaat von artenreichem Grünland eine geschlossene Vegetationsdecke geschaffen. Die Gründung der Gestelle für die Solarpa-

nee erfolgt punktuell mit Rammpfosten, so dass keine umfangreichen Eingriffe in das Bodenprofil erforderlich werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die o.a. Böden bei Lage in einer Solar-Freiflächenanlage besser geschützt und weniger von Abbauprozessen betroffen sind als bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Ein Bau von Nebenanlagen (Erschließung, Trafo u.a.) wird in dem betreffenden Bereich nicht vorgenommen.

Unzerschnittene Räume / Naturpark Holsteinische Schweiz

Durch Einfassung und interne Gliederung der Solarfelder durch Bepflanzung können die Eingriffe in das Landschaftsbild minimiert bzw. neu gestaltet werden.

Außerdem war ein vorhandenes **Vorranggebiet für die Windenergienutzung** bei der Planung und der Abwägung zu berücksichtigen:

Die geplante Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen innerhalb des Teilbereiches C kollidiert mit einem Vorranggebiet Windenergie. Hier sind Freiflächenphotovoltaik-Anlagen innerhalb eines Vorranggebietes Windenergie (ID: PR3_OHS_062) vorgesehen. Gemäß dem im Textteil des Regionalplans für den Planungsraum III, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020, Ziffer 5.7.1 Abs.1, festgelegten Ziel dürfen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Grundsätzlich kann eine Gemeinde auch innerhalb eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung städtebauliche Festsetzungen durch eine Bauleitplanung treffen. Diese dürfen aber nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) überhaupt unwirtschaftlich wird oder der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen. Vor diesem Hintergrund muss die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen planungsrechtlich so ausgestaltet sein, dass der Vorrang der Windenergienutzung bestehen bleibt und für Solar-Freiflächenanlagen geschaffene Baurechte bei der Errichtung von WKA zurückgenommen werden können.

Um mögliche Kollisionen der geplanten Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen mit einem Vorranggebiet Windenergie auszuschließen, sind für die als "Vorranggebiet Wind" festgelegten Bereiche im Teilgebiet C auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen und weitergehende Regelungen zu treffen, wodurch verbindlich und durchsetzbar sichergestellt wird, dass zu jedem Zeitpunkt an jeder Stelle innerhalb des Vorranggebietes Windenergie der Rückbau von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erfolgen kann, um die Errichtung von Windkraftanlagen zu gewährleisten.

Die Gemeinde hat die genannten Einwendungen mit Verweis auf die Ausführungen in der planzugehörigen Begründung und den vorliegenden Gutachten abgewogen.

Fachgutachten / Stellungnahmen

Der Planung liegen folgende Fachgutachten / Stellungnahmen zugrunde:

- Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel (PROKOM, 20.12.2021, Beschluss: 10.02.2022)
- Informelles Rahmenkonzept - "Steckbriefe zu beantragten und angefragten Flächen" (PROKOM / VG Eutin-Süsel März 2022)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum VBP Nr. 59 (BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten, Oktober 2023)

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss:	11.08.2022
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss:	24.01.2023
Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung:	01.02.2023-03.03.2023
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	07.12.2023
Öffentliche Auslegung	09.02.2024-13.03.2024
Abwägung und Abschließender Beschluss	12.12.2024
Genehmigung IM	28.07.2025
Bekanntmachung / Wirksamkeit	22.08 / 23.08.2025

Süsel, den 25. Aug. 2025



Christians Bonehoff

Der Bürgermeister